

SARS-CoV-2-Infektionsschutz / Besuchskonzept für das Internat des bbs nürnberg

1

Das bbs nürnberg gehört zu den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbringen. Zum Schutz der Menschen in unserer Einrichtung ist es weiterhin angezeigt, ein entsprechendes Infektions- und Hygieneschutzkonzept sowie spezielle Besuchsregelungen aufrechtzuerhalten. Gerade unser Klientel (blind/sehbehindert/mehrfachbehindert) sind betreuungsbedürftige Menschen und stellen aufgrund ihrer Behinderung und der oft mit einhergehenden Multimorbidität eine besonders vulnerable Personengruppe dar, die höchsten Schutz benötigt. Bewusst verzichtet unsere Einrichtung auf ein pauschales oder gar generelles Besuchsverbot, da dies sowohl Bewohner: innen, als auch Ihre Angehörigen einer erheblichen psychischen Belastung aussetzen würde, da enge Bezugspersonen und Sorgeberechtigte zum einen über das Wohlbefinden ihrer zu Betreuenden im Unklaren sind und zum anderen, insbesondere bei Bewohner: innen (vor allem auch bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen) mit psychischen und kognitiven Beeinträchtigungen, Krisensituationen durch das Fehlen der regelmäßigen Besuche/Heimfahrten ins Elternhaus von Bezugspersonen und Sorgeberechtigten ausgelöst werden können. Dies kann zu langfristigen psychosozialen Folgen wie z.B. zur Zunahme von herausforderndem und aggressivem Verhalten führen. Deshalb soll unter Einhaltung der genannten Voraussetzungen und Bedingungen Möglichkeiten und Angebote für Kontakte v.a. zum engsten, sozialen Umfeld ermöglicht und zugelassen werden. Ziel dieser Regelung ist es, die negativen Auswirkungen der sozialen Isolation von Bewohner: innen der Einrichtungen zu lindern und gleichzeitig einen höchstmöglichen Infektionsschutz aufrechtzuerhalten.

Im Rahmen und auf Grundlage der vierzehnten bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01. September 2021 und sonstigen behördlichen Anordnungen und Hinweisen wurde für das bbs nürnberg ein einrichtungsindividuelles Schutz- und Hygienekonzept für Besuche erarbeitet.

Im Besuchskonzept wurde zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der betreuungsbedürftigen Menschen und den gerade in stationären Einrichtungen notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) getroffen.

Neben den Anforderungen, die unmittelbar aus dem vierzehnten bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) resultieren werden folgende Regelungen eingehalten:

Beim Besuch von Bewohnern von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, gilt für die Besucher

- der Zutritt darf nur gewährt werden, wenn sie einen Testnachweis oder andere rechtlich anerkannte Nachweise (nach Maßgabe von § 9 der 14. BayIfSMV) vorlegen.

Nachweismöglichkeiten sind:

- Ein Nachweis über ein negatives Testergebnis. Entweder PCR-Testergebnis (max. 48 Std. alt) oder POC-Antigen-Schnelltests (max. 24 Stunden alt). Durchführung eines solchen Tests z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder in der Apotheke durch med. Personal. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.
- Ein Antigen-Selbsttest "Laien-Selbsttest (muss selbst mitgebracht und vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden, ein entsprechendes Zertifikat kann dann von der Einrichtung auf Wunsch ausgestellt werden).
- Einen Nachweis über eine vollständige Covid19-Impfung (Erst- und Zweitimpfung, je nach Hersteller). Die Zweitimpfung muss mindestens 14

Tage her sein. Bei dem Impfstoff muss es sich um ein in der Europäischen Union zugelassenes Präparat gegen COVID-19 handeln. Als Nachweis wird der Impfausweis benötigt.

- Einen Nachweis über eine positive Covid-19 Infektion, die mindestens 28 Tage zurückliegt und maximal 6 Monate alt ist (hier benötigen wir den positiven Testbefund vom damaligen Zeitpunkt).
- Einen Nachweis über eine positive Covid-19 Infektion (hier benötigen wir den positiven Testbefund vom damaligen Zeitpunkt) inklusive einer Erstimpfung (Nachweis Impfpass), die mindestens 14 Tage zurückliegt. Bei dem Impfstoff muss es sich um ein in der Europäischen Union zugelassenes Präparat gegen COVID-19 handeln.

2

- Für alle Besucher und Gäste, gilt innerhalb der Einrichtung Maskenpflicht (FFP2 oder medizinischer Mund-Nase-Schutz).
- das Gebot, nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- alle Besucher werden namentlich nach vorheriger Anmeldung beim bbs nürnberg registriert (Möglichkeit schriftliche Registrierung im Sekretariat oder beim jeweiligen Ansprechpartner, oder digitale Registrierung per Luca App, QR Coda am Eingang ersichtlich).
- Die Besuche finden unter Einhaltung des Hygienekonzepts der Einrichtung (insbesondere Händehygiene und Abstandsgebot) auf dem zur Einrichtung gehörenden Außengelände, oder entsprechend ausgewiesenen Räumlichkeiten statt. (Die entsprechend dafür deklarierten Räumlichkeiten besitzen eine angemessene Größe, und ausreichende Belüftungsmöglichkeiten.
- für Gäste und externe Personen besteht für alle Wohngruppen ein generelles Betretungsverbot. (Änderungen sind abhängig von der regelmäßigen Gefährdungsbeurteilung durch die Internatsleitung und den Empfehlungen der Behörden)
- Entsprechend der Größe der Einrichtung wird nur so vielen Besuchern der Zutritt zur Einrichtung gewährt, dass die Abstands- und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können.
- Die Besuche müssen terminlich, mit der Einrichtung vereinbart werden, unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Bewohner: innen. Ohne vorherige Anmeldung darf die Einrichtung nicht betreten werden.
- Besucher mit respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten.
- Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Anwendung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung platziert und ausgeschildert.
- Alle Besucher werden durch das Einrichtungspersonal schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs registriert (entfällt bei Registrierung durch die Luca App), sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette) leicht verständlich aufgeklärt. (siehe Besuchsinformationsblatt des bbs nürnberg) und auf deren Einhaltung verpflichtet.
- Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besucher zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besucherperson der Einrichtung verwiesen und ein Betretungsverbot für diese Person ausgesprochen werden.
- Besucher sind verpflichtet beim Betreten des Geländes und während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung mindestens eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Maske ist vom Besucher, der Besucherin in Eigeninitiative zu organisieren und sachgerecht zu tragen.
- Eine Entsorgung von Masken, auf dem Gelände des bbs nürnberg, muss in den aufgestellten Mülleimern erfolgen.
- Um den größtmöglichen Schutz der Bewohner:innen zu gewährleisten, werden die Besucher ggf. durch Einrichtungspersonal zu den ausgewiesenen Besucherbereichen begleitet. Der Mindestabstand von 1,5 m ist ein zu halten.

Nürnberg, 01.10.21

S. Wagner - Leitung Internat - bbs nürnberg

- Die Besuchsregelung wird entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung regelmäßig geprüft und aktualisiert.